

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben A	Gehaltsmanagement (7.3.1)	45 Min.	25 Punkte
Aufgaben B	Soziale Sicherheit / ATSG (7.3.2)	40 Min.	20 Punkte
Aufgaben C	Sozialversicherungen (7.3.2)	90 Min.	55 Punkte
Administratives		5 Min.	--
Total	Fach 7.3	180 Min.	100 Punkte

Bemerkungen zur Nullserie Honorierung und Sozialversicherung

Die vorliegende Nullserie ist kein Fragenkatalog, dieser kann aus der Prüfungswegleitung ersehen werden. Viel mehr wurden einige für die Prüfung nach neuem Reglement repräsentative Aufgaben ausgewählt. Die Prüfung wird künftig in drei Bereiche gegliedert, wobei sich in der Gewichtung geringfügige Veränderungen ergeben können.

Aufgaben A:

Was das Gehaltsmanagement anbelangt, sind die Prüfungsthemen analog zu denen der Vorjahre. Allerdings entfällt die eigentliche Lohnabrechnung. Sie wird in der Zertifikatsprüfung Personalassistentinnen und –assistenten geprüft.

Aufgaben B

Zu dem Bereich Soziale Sicherheit wird das ATSG geschlagen, die diesbezüglichen Fragen der Vorjahre bleiben für diesen Prüfungsteil anwendbar.

Aufgaben C

In der Wegleitung sind mehr Prüfungsinhalte aufgeführt, als in einer 90-minütigen Prüfung abgefragt werden können. Wir haben deshalb eine Auswahl von Fragen getroffen und dabei das Schwergewicht auf die neuen Prüfungsgebiete Familienzulagen und Kranken-Taggeldversicherung gelegt.

Was grenzüberschreitende Beziehungen anbelangt, sind die Fragen der Vorjahre charakteristisch. Aus Platzmangel wurden kleine Fallsstudien aus dem Leistungsbereich der Sozialversicherungen weggelassen. Fragestellungen wie in den letzten Jahren werden aber auch in künftigen Berufsprüfungen wieder anzusprechen sein.

Die Nullserie wurde im Spätsommer 2008 erstellt. Eine allfällige Erhöhung der AHV/IV-Renten und der damit verbundenen Grenzbeträge – speziell in der beruflichen Vorsorge – sind deshalb noch nicht enthalten.

Hinweise betreffend Bewertung/Korrektur

- ▶ Als Antwort genügt die Nennung des betreffenden Gesetzesartikels nicht; dieser ist zu zitieren (ausser wenn in der Prüfung ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist). Im Lösungsvorschlag sind die massgebenden Gesetzesartikel aber als Lernhilfe aufgeführt.
- ▶ Für die Prüfungskorrektur sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Allfällige unpräzise oder falsche Darstellungen in Fachpublikationen werden nicht berücksichtigt.

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben A – Gehaltsmanagement

45 Minuten

25 Punkte

Aufgabe A 1

45 Min.

25 Punkte

Ausgangslage:

Sie arbeiten als Personalverantwortliche/r in der „Shop AG“ und sind auch für die gesamte Personal- und Lohnadministration zuständig. Diese Firma ist im internationalen Handel tätig und beschäftigt rund 85 Mitarbeitende, wovon ein grosser Teil als Fachspezialisten im Verkauf und in der Kundenbetreuung tätig ist. Weitere Mitarbeitende sind im Backoffice (z.B. Finance) beschäftigt und einige wenige sind im Lager tätig.

Die Shop AG ist sehr erfolgreich und befindet sich in einer Expansions- und Aufbauphase. Der Geschäftsführer ist sehr innovativ und will die Firma möglichst rasch weiter ausbauen. Sie werden mit vielen Fragen im Personalwesen konfrontiert. Durch den Geschäftsführer erhalten Sie zudem diverse Aufträge für verschiedene zukunftsweisende Firmenprojekte.

Frage A 1.1

6 Min.

3 Punkte

Sie haben die Aufgabe, dem Geschäftsführer die Erwartungen und Ansprüche der Mitarbeitenden und Arbeitgeber in Bezug auf den Lohn darzulegen.

Nennen Sie je drei Erwartungen oder Ansprüche

Antwort: (je Lösung ½ Pt.)

seitens der Mitarbeitenden	seitens des Arbeitgebers
Leistungsgerechter Lohn	Leistungsanreize für MA
Marktgerechter Lohn	Auf Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sein
Grundbedürfnisse decken/Existenzsicherung	Branchengerechte Löhne bezahlen

Frage A 1.2

5 Min.

3 Punkte

Den Geschäftsführer interessiert es, welche Ziele eine betriebliche Lohnpolitik verfolgt. Führen Sie drei Ziele mit stichwortartiger Begründung auf.

Antwort: (Je Ziel und je Lösung je ½ Pt.)

- ▶ **Leistungsanreiz für Mitarbeitende:** Gute Leistung soll honoriert werden können.
- ▶ **Optimierung der Lohnkosten:** Aufwand sollte verhältnismässig sein für Arbeitgeber.
- ▶ **Gute Mitarbeitende gewinnen und halten:** Unternehmen sollte Entschädigungen bezahlen, die marktgerecht sind, damit Mitarbeitende nicht aus finanziellen Gründen die Firma verlassen

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.3

10 Min.

7 Punkte

- a) Sie erhalten den Auftrag, eine Arbeitsplatzbewertung zu evaluieren (abschätzen). Beschreiben Sie das summarische und das analytische Verfahren

Antwort: (Je 1½ Pte.)

3 Pte.

▶ **Summarisches Verfahren:**

Es werden die Gesamtanforderungen von Arbeitsplätzen verglichen. Es gibt die beiden Unterverfahren „Rangfolge“ und „Katalog“-verfahren.

▶ **Analytisches Verfahren:**

Es werden die einzelnen Faktoren/Kriterien pro Arbeitsplatz bewertet. Es gibt die beiden Unterverfahren „Rangreihe“ und Stufen(wert-)Verfahren.

- b) Nennen Sie je einen Vor- und einen Nachteil des summarischen und des analytischen Verfahrens

Antwort: (Je Vorteil und je Nachteil ½ Pt.)

2 Pte.

Summarisches Verfahren

Vorteil: einfach, verständlich, einfacher zu handhaben, günstig, für kleinere Unternehmen mit wenig unterschiedlichen Arbeitsplätzen geeignet

Nachteil: ungenau, oberflächlich, eher subjektiv, nur für einfachere Firmenstruktur

Analytisches Verfahren

Vorteil: genau, Anforderungen sind transparent, verschiedene Funktionen lassen sich miteinander vergleichen

Nachteil: aufwendig, anspruchsvoll, teuer

- c) Welches Verfahren würden Sie für die Shop AG empfehlen?

⇒ **Die Antwort ist zu begründen.** Fehlt die Begründung oder ist sie unzutreffend, ergibt die Lösung keine Punkte.

Antwort:

2 Pte.

Das summarische Verfahren. Begründung: kleinere Firma, wenige unterschiedliche Funktionen, einfacher zu handhaben.

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.4

8 Min.

4 Punkte

Der Geschäftsführer hat gehört, dass es heute die unterschiedlichsten Lohnformen gibt. Er hat ein paar Möglichkeiten skizziert und bittet Sie, diese Lohnformen kurz zu erklären. **Fügen Sie eine kurze Erklärung pro Lohnform auf.**

a) Monatslohn

Antwort:

½ Pt.

Eine im Voraus vertraglich festgelegte / eine fixe Entschädigung pro Kalendermonat, unabhängig von der Leistung

b) Anteile am Jahresergebnis

Antwort:

½ Pt.

Abhängig vom Jahresergebnis (Gewinn) eine Ausschüttung an Mitarbeitende in Form von prozentualer Beteiligung, oder Aktien/Aktioptionen oder Boni oder Gratifikation.

c) Stundenlohn auf Abruf

Antwort:

½ Pt.

Arbeitspensum ist nicht fixiert, AN muss arbeiten wenn genügend Arbeit vorhanden ist. Erhält Stundenlohn pro effektiv geleistete Arbeitsstunde.

d) Geld-/Stückakkord

Antwort:

½ Pt.

Für eine bestimmte Arbeitsmenge oder eine bestimmte Arbeitsleistung ohne Zeitvorgabe wird eine bestimmte Summe bezahlt.

e) Entschädigung für besonders gute Leistung

Antwort:

½ Pt.

z.B. eine Prämie für qualitative oder quantitative überdurchschnittliche Leistung, oder für spezielles Verhalten

f) Eine bestimmte Vorgabezeit für eine bestimmte Arbeitsmenge

Antwort:

½ Pt.

sogenannter Zeitakkord. Für eine bestimmte Arbeitsmenge oder eine bestimmte Arbeitsleistung wird eine Vorgabezeit definiert.

g) Prozentuale Beteiligung an abgeschlossenen Verkäufen

Antwort:

½ Pt.

Provision. Ein bestimmter Prozentsatz vom Wert des abgeschlossenes Geschäfts wird dem AN bezahlt.

h) Monatlicher fixer Betrag an eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern

Antwort:

½ Pt.

z.B. Pauschalspesen für Kadermitarbeitende.
oder Wegentschädigung für eine bestimmte Kategorie von Mitarbeitenden.

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.5

8 Min.

4 Punkte

Bisher erhielten in der Shop AG alle Mitarbeitenden dieselbe Lohnerhöhung, dies jeweils ab Beginn des Kalenderjahres. Der Geschäftsführer ist damit nicht glücklich. Er bittet Sie, ihm Vorschläge zu unterbreiten.

Erklären Sie dem Geschäftsführer kurz zwei verschiedene mögliche Varianten und je eine Auswirkung.

Antwort

a) **Variante 1** individuelle Lohnerhöhung

Variante 2 generelle Lohnerhöhung kombiniert mit individueller Lohnerhöhung

b) **Auswirkung Variante 1:**

Einzelne Mitarbeitende werden mit einer individuellen Lohnerhöhung motiviert. Dadurch kann langfristige die Lohnentwicklung einzelner Arbeitnehmender gesteuert werden

Auswirkung Variante 2:

Alle Arbeitnehmenden erhalten den Teuerungsausgleich (Erhalt der Kaufkraft). Gleichzeitig wird die individuelle Leistung zusätzlich mit einer individuellen Lohnerhöhung honoriert und dadurch der/die Arbeitnehmende motiviert.

Frage A 1.6

8 Min.

4 Punkte

Der Geschäftsführer ist unsicher, ob er die „richtigen“ Löhne bezahlt, da einige Mitarbeitenden zur Konkurrenz gewechselt haben mit der Begründung, die Entschädigung sei dort besser. Er fragt Sie nun, ob und wie er eine Überprüfung der Firmenlöhne vornehmen könnte.

Erläutern Sie kurz zwei Vorgehen und davon je einen Vor- und einen Nachteil.

Antwort

a) **Vorgehen 1**

Teilnahme an einem Salärvergleich

Vorteil Erhalt von relativ genauen verlässlichen Marktdaten

Nachteil Teilnahme benötigt Zeit, ist relativ aufwändig

b) **Vorgehen 2**

informeller Vergleich von Salären mit einzelnen anderen Firmen

Vorteil schnell, wenig Aufwand

Nachteil Gefahr von Ungenauigkeit, evtl. werden unterschiedliche Funktionen miteinander verglichen, eher oberflächlich

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben B – Soziale Sicherheit	40 Minuten	20 Punkte
----------------------------------------	-------------------	------------------

Aufgabe B 1	Unser Dreisäulenkonzept der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	15 Min.	6 Punkte
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	----------------	-----------------

Zeigen Sie an Hand folgender Beispiele die Unterschiede zwischen der AHV (1. Säule) und der BVG-Normversicherung (2. Säule) auf.

< maximal 6 Punkte / Aufgabe von 2006 mit per 2008 aktualisierten Grenzwerten >

Merkmal	AHV	BVG-Normversicherung
obligatorisch versicherte Personen	In der Schweiz erwerbstätige Personen und solche, die als Nichterwerbstätige hier ihren Wohnsitz haben (½) bzw. Wo Nichterwerbstätige fehlt (¼)	In der AHV versicherte Arbeitnehmende (¼) mit einem Jahreslohn ab CHF 19 890.- (auch richtig 3/4 der max. Vollrente) (¼)
Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber	Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber zahlen je die Hälfte (½). auch richtig: paritätisch oder den gleichen Beitragssatz oder je 4,2%	Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge, welche die Vorsorgelösung kostet, übernehmen (½). Keine strikte Parität im Einzelverhältnis (½)
Versicherte Lohnsumme (Begriff für Beitragserhebung und Umfang)	massgebender Lohn (½) gegen oben offen (¼) gemäss AHVG 6 (¼) versicherter Verdienst (0)	Koordinierter Lohn, d.h. (½) Lohnbestandteile zwischen (2008) CHF 23 205.- und 79 560.- (½)
Altersleistung (Art und Basis für die Berechnung)	Rente (¼); massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (¼), Beitragsjahre im Verhältnis zum Jahrgang (¼)	Rente oder Kapital (½) (sonst 0) (PS: 1/4 des AGH immer mögl.); Altersguthaben (AGH) oder Altersgutschriften und Zinsen oder Deckungs- bzw. Alterskapital (½)
Häufigste Rechtsform der Durchführungsstelle	der AHV-Ausgleichskassen Einrichtung des öffentlichen Rechts (½)	der (autonomen) Pensionskassen Stiftung (½)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe B 2 Sozial-/Privatversicherung

8 Min.

4 Punkte

Zeigen Sie anhand der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge die Schnittstelle/ Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherung auf.

Antwort (mögliche Lösungen)

▶ **Unfallversicherung**

Obligatorium für alle Unselbständigerwerbenden (UVG, Sozialversicherung), Zusatzdeckungen über Privatversicherung für CHF 126'000.- übersteigende Jahreslöhne, betreffend Behandlung ausserhalb der allgemeinen Abteilung, evtl. Einschluss Risikosport usw.

▶ **Berufliche Vorsorge**

BVG-Normversicherung /-Obligatorium gilt als Sozialversicherung
ausser-/überobligatorische Leistungen werden der Privatversicherung zugeordnet

Aufgabe B 3 Soziale Sicherheit / ATSG

17 Min.

10 Punkte

Frage B 3.1

2 Min.

1 Punkt

Welches ist der Zweck des ATSG?

Antwort:

Das ATSG koordiniert (auch richtig: strukturiert) das Bundes-Sozialversicherungsrecht, in dem wichtige Begriffe, Grundsätze und Institute (verbindlich) definiert, das Sozialversicherungsverfahren sowie die Rechtspflege regelt, die Leistungen aufeinander abgestimmt und den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte ordnet.
(auch richtig: Abschrift ATSG 1)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage B 3.2

5 Min.

3 Punkte

Das ATSG regelt unter anderem die Vorleistungspflicht

a) Was ist damit gemeint?

Antwort:

In Fällen wo der Anspruch auf eine bestimmte Sozialversicherungsleistung ausgewiesen ist (1 Pt.),
aber sich zwei dafür in Frage kommende Sozialversicherer uneinig sind, welche diese Leistung zu erbringen hat (½ Pt.),
kann gemäss (Art. 70, Abs. 2) ATSG von einem (dem mit den niedrigeren Leistungen) Vorleistung verlangt werden (½ Pt.).

b) Wo ist dies geregelt (hier ist der Gesetzesartikel zu nennen)?

Antwort:

ATSG 70 (½ Pt.).

c) Wer kann „Vorleistung“ beantragen?

Antwort:

Die betroffene Person selbst (allein keine Punkte) oder ihre gesetzlichen Vertreter (½ Pt.)

Frage B 3.3

8 Min.

5 Punkte

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

a) Welches ist der Kreis der rückerstattungspflichtigen Personen?

Antwort:

Rückerstattungspflichtig sind (ATSV 2):

- ▶ die Bezügerin bzw. der Bezüger der unrechtmässigen Leistung (1 Pt.)
und ihre/seine Erben (½ Pt.)
- ▶ Dritte oder Behörden 1 Pt.) – mit Ausnahme der Vormundin bzw. des Vormundes (½ Pt.) –
denen die Geldleistung nach den Bestimmungen der Einzelgesetze oder zum Gewährleisten der zweckmässigen Verwendung (ATSG 20) ausbezahlt wurde.
- ▶ Dritte oder Behörden – mit Ausnahme der Vormundin bzw. des Vormundes –
an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde 1 Pt.)

b) Wie lange können unrechtmässige Bezüge grundsätzlich zurückgefordert werden (Rückforderungsanspruch)?

Antwort:

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialversicherer (Versicherungseinrichtung) davon Kenntnis hat (½ Pt.)
spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der Leistung. (½ Pt.)
ATSG 25/2

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage B 3.4

2 Min.

1 Punkt

Der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen ist weder abtretbar noch verpfändbar. Jedoch können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers abgetreten werden.

An wen dürfen solche Nachzahlungen abgetreten werden?

Antwort:

- a) Dem Arbeitgeber oder der Sozialhilfe-/Fürsorgebehörde (öffentlich oder private Fürsorge), soweit diese Vorschusszahlungen geleistet haben (½ Pt.)
- b) Der (Sozial-)Versicherung, die Vorleistung (gemäss ATSG 70) erbracht hat (½ Pt.).
ATSG 22

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben C – Sozialversicherungen

90 Minuten

55 Punkte

**Aufgabe C 1 Grenzüberschreitende Beziehungen
(in Bezug zur Unterstellung /AHV)**

6 Min.

4 Punkte

Ausgangslage:

Paolo Stoppa, Schweizer Bürger, wird von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre im Ausland eingesetzt. Es ist alles geregelt, damit er weiterhin der Schweizerischen Sozialversicherung unterstellt bleibt. Seine nichterwerbstätige Ehefrau begleitet ihn ins Ausland.

a) Wie verhält es sich mit ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status während diesen beiden Jahren?

Antwort:

1 Pt.

Wenn die Ehefrau den Wohnsitz in der Schweiz aufgibt (½ Pt.), ist sie nicht mehr in unserer AHV versichert (½ Pt.).

auch richtig: Sie ist nicht mehr automatisch als nichterwerbstätige Ehefrau eine in der Schweiz versicherten, erwerbstätigen Ehemannes beitragsfrei mitversichert (½ Pt.).

b) Was kann Frau Stoppa vorkehren, um dem schweizerischen System unterstellt zu bleiben?

⇒ Erwähnen Sie kurz die die nötigen Schritte und die Fristen

Antwort:

3 Pt.

Sie kann als nichterwerbstätige Ehefrau, eine aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (½ Pt.) weiterhin in unserer AHV weiterhin versicherten Ehemanns (½ Pt.), den Beitritt zur AHV erklären (½ Pt.) (AHVG 1a/4c).

Wenn sie dies innerhalb von 6 Monaten ab Abreise ins Ausland anmeldet, läuft die Versicherung ohne Unterbruch weiter (AHVV 5j) (½ Pt.). Wenn dies später geschieht besteht die Versicherung ab Folgemonat auf die Einreichung der Beitrittserklärung (½ Pt.).

Mit der Beitrittserklärung wird der Status der beitragsfrei mitversicherten Ehefrau aufrechterhalten. (½ Pt.)

Wird nur geantwortet „den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten“ = ½ Punkt

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 2 Massgebender AHV-Lohn

10 Min.

5 Punkte

Die Rusch AG mit Sitz in Nyon tätigt verschiedene Zahlungen an ihre Mitarbeitenden. Klären Sie ab, ob es sich dabei für das Jahr 2008 AHV-pflichtigen (massgebenden) Lohn handelt.

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.
Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Auszahlung ist	AHV-pflichtig	nicht AHV-pflichtig
1. Der Geschäftsabschluss 2007 der Rusch AG ist ausserordentlich gut. Die Geschäftsleitung beschliesst daher, jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin eine einmalige Gratifikation von CHF 2000.- zu entrichten.	X	
2. Die Mitarbeiterin Sarah Emmenegger hat die Personalfachprüfung erfolgreich absolviert. Als Anerkennung übergibt ihr die Geschäftsleitung CHF 500.-		X
3. In den Sommerferien wird der 19-jährige Student Peter Schweizer für Archivarbeiten eingesetzt. Er erhält einen Lohn von CHF 2000.-		X
4. Die Arbeitsräume der Rusch AG sind schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Daher zahlt die Rusch AG allen Mitarbeitenden monatlich CHF 250.- an die Fahrtkosten.	X	
5. Mitarbeiter Johann Meier erhält nebst dem (ahv-pflichtigen) Monatslohn Kinderzulagen im von CHF 400.- für seine beiden Kinder.		X
6. Mitarbeiter Ernst Gubler, geb. 19. November 1942, erzielt einen Jahreslohn von CHF 14 400.-		X
7. Mitarbeiterin Bianca Wallner, geb. 9. Juli 1955, arbeitet als Verkäuferin. Für ihre Sonntagsarbeit im Monat Dezember erhält sie zusätzlich eine Sonn- und Feiertagsentschädigung von CHF1000.-	X	
8. Mitarbeiterin Léonie Weiss, geb. 3. Juni 1991, erzielt in der Rusch AG einen Jahreslohn von CHF 36 000.-		X
9. Der Hauswart der Rusch AG, Josef Häusler, wohnt im Bürogebäude. Für diese 4 ½ Zimmer-Attikawohnung werden ihm monatlich CHF 400.- vom Lohn abgezogen. Eine vergleichbare Wohnung wäre CHF 2400.- Wert. Ist die Differenz ahv-pflichtig?	X	
10. Urs Manz, geb. 9. Oktober 1963, erleidet einen Arbeitsunfall. Der UVG-Versicherer bezahlt UV-Taggeld von 80% aus.		X

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 3 AHV/IV-Leistungen

4 Min.

3 Punkte

a) Wer erhält eine Kinderrente der AHV oder Invalidenversicherung?

Antwort:

Personen, denen eine Altersrente der AHV oder eine IV-Rente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (1Pt.). (AHVG 22bis, IVG 35)

Auch richtig: Mütter und Väter mit einer AHV-Alters- oder IV-Rente haben für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine Kinderrente.

b) Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf Kinderrente für volljährige Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind?

Antwort:

Für Kinder in Ausbildung dauert der Rentenanspruch bis zum entsprechenden Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (½ Pt.).

⇒ Falls schon unter a) erwähnt, wird dies hier gewertet (insgesamt aber nur einmal)

c) Wie hoch ist eine Kinderrente?

Antwort:

Die Kinderrente beträgt 40% der entsprechenden AHV-Alters- oder IV-Rente (½ Pt.). (AHVG 40, IVG)

d) und wie verhält es sich, wenn eine Person mehrere Kinderrenten auslöst?

Antwort:

Die Kinderrenten werden (in Abweichung von ATSG 69) soweit gekürzt, als sie zusammen mit der AHV- oder IV-Rente des Vaters bzw. der Mutter 90% des massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen (1 Pt.) (AHVG 41, IVG).

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 4 Invalidenversicherung (IV)	9 Min.	6 Punkte
-----------------------------------------------	--------	----------

Frage C 4.1

6 Min.

4 Punkt

a) Wer hat Anspruch auf ein Taggeld der IV?

Antwort:

Anspruch auf ein IV-Taggeld haben Versicherte zwischen dem vollendeten 18. Altersjahr und Erreichen des AHV-Rentenalters (bzw. Rentenvorbezugs) (½ Pt.)
die an wenigstens 3 aufeinander folgenden Tagen (½ Pt.)
wegen Eingliederungsmassnahmen (½ Pt.)
verhindert sind einer Arbeit nachzugehen oder zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind (½ Pt.)
IVG 22

b) Wie hoch ist das IV-Taggeld?

Antwort:

Die Grundentschädigung beträgt 80% des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens (maximal CHF 277.-/Tag) (½ Pt.) (IVG 23)
Vätern und Müttern wird dazu ein Kindergeld von CHF 7.-/Tag (auch richtig: 2% des Höchstbetrags des Taggelds) ausgerichtet (½ Pt.). (IVG 23bis)

c) An welche Sozialversicherungen müssen auf dem IV-Taggeld Beiträge abgeführt werden?

Antwort:

An die AHV, IV, EO (½ Pt., keine Wertung wenn nicht vollständig) und ggf. ALV (½ Pt.)

Frage C 4.2

3 Min.

2 Punkt

a) In welcher Form teilt die IV-Stelle ihren „Entscheid“ der betroffenen Person als Antwort auf ihr IV-Leistungsbegehren mit?

Antwort:

Als Vorbescheid (½ Pt.) (IVG 57a)

b) Wie hat diese Person vorzugehen, wenn sie mit diesem „Entscheid“ nicht einverstanden ist, weil wahrscheinlich nicht alle ihr wichtigen Aspekte berücksichtigt sind?

Antwort:

Sie hat ab Erhalt 30 Tage Zeit (½ Pt.)
um ihre Einwände schriftlich oder mündlich (½ Pt.) der IV-Stelle vorzubringen (½ Pt.)
(IVV 73ter)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 5

10 Min.

5 Punkte

Beantworten Sie folgende Aussagen zur EO / MSE

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.

Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Aussage betr. Erwerbsersatzordnung (EO)	richtig	falsch
1. Anspruch auf EO-Taggelder haben Dienstleistende in Armee und Zivildienstleistende, Teilnehmer an Jugend- und Sportleiterkursen sowie an Jungschützenleiterkursen.	X	
2. Auf den EO-Entschädigungen, die die Ausgleichskasse an den Arbeitgeber ausbezahlt werden, werden die Arbeitgeberbeiträge abgezogen.		X
3. Die EO-Entschädigung für eine Dienstleistung des Arbeitnehmers an einem arbeitsfreien Tag (z.B. Samstag) kann dieser auch dann beanspruchen, wenn der Arbeitgeber ihm den Monatslohn normal auszahlt.	X	
4. Für einen Rekruten ohne Kinder beträgt die EO-Entschädigung immer CHF 54.-	X	
5. Zuständig für die Auszahlung der EO-Entschädigung ist stets die Ausgleichskasse am Wohnort des Dienstleistenden.		X
Aussage betr. Mutterschaftsentschädigung (MSE)	ja	nein
6. Frau Huber kündigt Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten eine Woche vor der Geburt. Besteht Anspruch auf MSE?	X	
7. Frau Kündig kündigt ihr Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zwei Monate vor der Geburt. Besteht Anspruch auf MSE?		X
8. Frau Lang, selbstständig erwerbend, nimmt einen Monat nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder auf. Hat Sie während der maximalen gesetzlichen Bezugsdauer Anspruch auf MSE?		X
9. Frau Michel aus USA reist am 1. März 2008 erstmals in die Schweiz ein und arbeitet ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen bis zur Geburt. Am 10. September 2008 bringt sie ein Kind zur Welt. Besteht Anspruch auf MSE?		X
10. Frau Noser ist arbeitslos und bezieht Taggelder der Arbeitsversicherung. Sie bringt während der Bezugsdauer ein Kind zur Welt. Besteht Anspruch auf MSE?	X	

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 6 Arbeitslosenversicherung	13 Min.	7 Punkte
---------------------------------------------	---------	-----------------

Frage C 6.1

5 Min.

3 Punkte

Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) von Personen, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters pensioniert worden sind?

Antwort

Generell besteht kein Anspruch mehr auf ALE (½ Pt.)

Sollte nachher weiter gearbeitet werden, wird für die Ermittlung des Anspruchs auf ALE nur auf die beitragspflichtige Beschäftigung nach der Pensionierung abgestellt (½ Pt.) (AVIV 12/1)

Arbeitnehmende aber, die aus wirtschaftlichen Gründen (Sozialplan) oder wegen zwingenden reglementarischen Bestimmungen (Rentenalter für alle unter dem der AHV) pensioniert werden, haben Anspruch auf ALE. (½ Pt.)

Sie müssen sich aber die Pensionskassenleistungen anrechnen lassen (½ Pt.). (AVIV 12/2)

Wer gleichzeitig den Vorbezug der AHV-Rente geltend gemacht hat, hat keinerlei Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (1Pt.). (AVIG 8)

Frage C 6.2

2 Min.

1 Punkt

Führen Sie die Gründe auf, weshalb es zu einer „Aussteuerung“ (aus dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung) kommen kann.

Antwort

Entweder ist die Anzahl möglicher Taggelder bezogen worden (½ Pt.)

oder die Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist abgelaufen (½ Pt.)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 6.3

5 Min.

3 Punkt

Führen Sie zwei Bestimmungen über die Arbeitslosenentschädigung auf, die im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen (Abkommen über die Personenfreizügigkeit CH↔EU) zur Anwendung gelangen.

Antwort (mögliche Antworten à 1 ½ Pte. – ½ für Nennung und 1 für Ausführung; max. 3 Pte.)

- ▶ **Totalisierung der Beitragszeit:** In Vertragsstaaten zurückgelegte **Beitragszeiten** können nur berücksichtigt werden (Totalisierung, Formular E-301 via RAV), wenn der/die Betroffene in der Schweiz mindestens einen Tag gearbeitet hat. Für Kurzaufenthalter ist die Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten allerdings erst ab Juni 2009 zulässig.
- ▶ **Grenzgänger/innen**, die in der Schweiz arbeiten, aber in Nachbarstaaten den Wohnsitz begründen, sind zwar laut Sozialversicherungsabkommen mit den betreffenden Staaten in der Schweiz ALV-beitragspflichtig, aber im Land ihres Wohnsitzes (zu den dortigen Konditionen) zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigt.
- ▶ **Stellensuche im anderen Vertragsstaat:** In der Schweiz arbeitslos gewordene Personen haben das Recht, sich in einem EU- oder EFTA-Staat um Arbeit zu bemühen. Allerdings hat die Stellensuche auf dem inländischen Arbeitsmarkt Vorrang. Wer aber während mindestens vier Wochen vergeblich nach Arbeit gesucht hat, kann sich einmalig während längstens drei Monaten in einem Vertragsstaat darum bemühen.
- ▶ **Kurzaufenthalter/innen**, die ihre Arbeitsstelle verloren haben, können nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Arbeitslose (Nichterwerbstätige) in der Schweiz bleiben und den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen.

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 7 Unfallversicherung (UV)

5 Min.

3 Punkte

Beantworten Sie folgende Fragen zur Unfallversicherung (UV)

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.
Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Aussage	richtig	falsch	
1. UVG-versichert sind auch Altersrentner, die in der AHV den Freibetrag abziehen können.	X		
2. Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von acht Wochenstunden für einen Arbeitgeber sind nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.		X	
3. Berufskrankheiten sind im Rahmen des UVG versichert.	X		
4. Unter Integritätsentschädigung versteht man eine UVG-Leistung, die periodisch ausgerichtet wird nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit.		X	
5. Die Unfallversicherung leistet Taggelder während 720 Tagen, anschliessend wird der Rentenanspruch geprüft.		X	
6. Ein Unfall, der auf einem vom Arbeitgeber organisierten und finanzierten Skitag stattfindet, gilt als Betriebsunfall.	X		

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 8 Berufliche Vorsorge	10 Min.	7 Punkte
----------------------------------------	---------	----------

Frage C 8.1

2 Min.

1 Punkt

Monique Frossart, geb. 1965, erhält von der Invalidenversicherung aus der Ersten und der Zweiten Säule je eine Viertelrente. In der Schreinerei AG kann sie ihre Resterwerbsfähigkeit einsetzen und pro Kalenderjahr CHF 36'000.- verdienen.

Wie steht es in diesem Fall mit den Grenzbeträgen?

(⇒ Grundsatz erläutern, keine Berechnung in CHF erforderlich)

Antwort (maximal 1 Pt.)

Für Personen die im Sinne des IVG teilinvalid sind ($\frac{1}{2}$ Pt.), werden die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, maximal koordinierter Lohn) entsprechend dem Rentenanteil gekürzt ($\frac{1}{2}$ Pt.) (BVv2 4).

Hier also mit einer Einviertelrente um einen Viertel ($\frac{1}{2}$ Pt.).

Frage C 8.2

8 Min.

6 Punkte

Paul Bichet, Chauffeur, wird im Frühjahr seine Stelle bei der Schreinerei AG in Morges kündigen und auf eine mehrmonatige Weltreise gehen.

a) Wie lange ist er noch über die Pensionskasse der Schreinerei AG versichert?

Antwort:

1½ Pt.

Für die Risiken Tod und Invalidität noch während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert (1 Pt.).

Das Alterssparen endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses (BVG 10/3) ($\frac{1}{2}$ Pt.)

b) Was hat mit seinem in der Pensionskasse angesparten Altersguthaben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geschehen?

Antwort:

2 Pte.

Dieses ist auf ein Freizügigkeitskonto ($\frac{1}{2}$ Pt.) oder eine –police ($\frac{1}{2}$ Pt.) (nach Wahl von P. Bichet) zu übertragen.

Unterbleibt seine Meldung wohin das Guthaben zu überweisen ist, ist dieses frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von zwei Jahren ($\frac{1}{2}$ Pt.) (samt Zins) der Auffangeinrichtung zu überweisen ($\frac{1}{2}$ Pt.).

c) Was geschieht mit den einbezahlten Risikobeiträgen (Invalidität und Tod)?

Antwort:

1 Pt.

Diese Risikoprämien sind bereits „konsumiert“. Es wird kein entsprechendes Kapital gebildet wie für das Alterssparen.

d) Wie würde es sich mit den Vorsorgegeldern verhalten, wenn P. Bichet statt im Frühjahr 2009 statt zu kündigen einen zwölfmonatigen unbezahlten Urlaub antreten würde?

Antwort:

1½ Pt.

Sofern im jeweils angebrochenen Jahr der mindestversicherte Verdienst erreicht wird, bleibt der Vorsorgeschutz in der Pensionskasse der Schreinerei AG erhalten (1 Pt.).

Details vgl. Reglement ($\frac{1}{2}$ Pt.)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 9 Familienzulagen	9 Min.	6 Punkte
------------------------------------	--------	----------

Frage C 9.1

1 Min.

1 Punkt

Für welche Arten von Bezügerinnen und Bezüger gilt das FamZG?

Antwort

Für Arbeitnehmende (½ Pt.) und Nichterwerbstätige (½ Pt.)

Frage C 9.2

3 Min.

2 Punkt

Zählen Sie vier mögliche Arten von Familienzulagen laut FamZG auf.

Antwort

- ▶ Kinderzulage
- ▶ Ausbildungszulage
- ▶ Geburtszulage
- ▶ Adoptionszulage

Frage C 9.3

3 Min.

2 Punkte

Was verstehen Sie unter dem Begriff „Differenzzulage“?

Antwort

Da für dasselbe Kind grundsätzlich nur eine Zulage ausgerichtet werden darf (FamZG 6) kann es zwischen den bezugsberechtigten Eltern zur Anspruchskonkurrenz (½ Pt.) kommen. Welcher Elternteil primär Anspruch auf Familienzulagen hat ist in FamZG 7 geregelt (½ Pt.).

Falls der andere Elternteil die höhere Zulage erhalten würde (½ Pt.), muss die für ihn zuständige Familienausgleichskasse die Differenz in Form einer Differenzzulage entrichten (½ Pt.).

Frage C 9.4

2 Min.

1 Punkt

a) Kann sich ein Arbeitgeber vom Anschluss an eine FAK befreien lassen

Antwort:

Nein

b) und wie müsste er vorgehen?

Antwort:

Laut FamZG muss jeder Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse beitreten. Eine Befreiung, etwa mittels Gesuch an den Regierungsrat des betreffenden Kantons, ist nicht mehr möglich.

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 10 Kranken-Taggeldversicherung

15 Min.

9 Punkte

Frage C 10.1

4 Min.

3 Punkt

Eine Kollektiv-Taggeldversicherung kann sowohl unter KVG (Sozialversicherungsrecht) als VVG (Privatversicherungsrecht) abgeschlossen werden.

Nennen Sie je drei rechtliche Grundlagen

Antwort (mögliche Antworten à ½ Pt., max. 3 Pte.)

KVG (Sozialvers.)	VVG (Rprivatvers.)
<ul style="list-style-type: none">▶ Police(Vertrag)▶ KVG▶ KVV▶ ATSG	<ul style="list-style-type: none">▶ (Vertrag)Police▶ AVB (Allgemeine Vertragsbestimmungen)▶ EVB / ZVB / BVB (Ergänzende /Zusätzliche / Besondere Vertragsbestimmungen)▶ VG▶ OR▶ ZGB

Frage C 10.2

3 Min.

2 Punkte

Wer kann – für welchen Personenkreis – eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach KVG (Sozialversicherung) abschliessen?

Antwort

- ▶ Arbeitgeber - für seine Mitarbeitenden (½ Pt.)
- ▶ Arbeitgeberorganisationen - für ihre Mitglieder (½ Pt.)
- ▶ Berufsverbände - für ihre Mitglieder (½ Pt.)
- ▶ Arbeitnehmerorganisationen - für ihre Mitglieder (½ Pt.)

Frage C 10.3

5 Min.

2½ Punkte

Erklären Sie den Begriff Übertrittsrecht im Zusammenhang mit der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung?

Antwort

Das Übertrittsrecht ermöglicht versicherten Personen beim Austritt aus dem Kollektiv, in der Regel Verlassen des Arbeitgebers (½ Pt.),

die Versicherung im bisherigen Umfang als Privatperson beim bisherigen Krankenversicherer weiterzuführen. (½ Pt.)

Durch den Übertritt darf der Versicherer keinen neuen Gesundheitsvorbehalt anbringen (½ Pt.) und kein höheres Eintrittsalter anwenden (½ Pt.).

Privatversicherer können das Übertrittsrecht in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) einschränken. (½ Pt.)

Korrekturhilfe

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 10.4

3 Min.

1½ Punkt

Innert welcher Frist muss das Übertrittsrecht wahrgenommen werden?

Antwort

KVG: Innerhalb von 3 Monaten nach Information durch Arbeitgeber oder Krankenversicherer (½ Pt.)

VVG: Frist gemäss Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) (½ Pt.),
in der Regel 30 bis 90 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Kollektiv (½ Pt.)